

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur la gestion centralisée de l'offre d'énergie électrique et ordonnance modifiant une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays ; ouverture de la procédure de consultation

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulla gestione centralizzata dell'offerta di energia elettrica e ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese; apertura della procedura di consultazione

Organisation / Organizzazione	Swissgrid AG
Adresse / Indirizzo	Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. März 2025 Nell Reimann Head of Market Michael Schmid Head of Legal, Regulatory & Compliance

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Michael Rudolf

Senior Specialist Regulatory Affairs

Michael.rudolf@swissgrid.ch

058 580 35 15

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur «Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie» und «Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes». Einleitend weisen wir auf folgendes hin:

- Der Vernehmlassungsentwurf wurde vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung unter Einbezug von Expertinnen und Experten aus der Energiewirtschaft erarbeitet. Insgesamt ist die Verordnung unserer Ansicht nach eine geeignete Grundlage für eine Angebotslenkung im Falle einer schweren Mangellage. Anpassungsbedarf sehen wir insbesondere in den Art. 22 und 23. Unter anderem stellt sich die Frage, ob die Kompetenz für Ein- und Ausfuhrbeschränkungen mit potentiell grossen Konsequenzen für Betroffene in Art. 31 Abs. 2 LVG i.V. mit Art. 22 der Verordnung eine hinreichende gesetzliche Grundlage haben. Unser Ansicht nach bedürfte es im Lichte der Tragweite für Betroffene einer spezifischen Regelung auf Gesetzesebene (d.h. im LVG).
- Swissgrid hat auf Grundlage der Verordnung und dem Prozess Angebotslenkung das Stromversorgungsgesetz (StromVG), die Stromversorgungsverordnung (StromVV) und die Winterreserveverordnung (WResV) geprüft und weitere Bestimmungen identifiziert, die im Falle einer Angebotslenkung als nicht anwendbar zu erklären sind, soweit sie im Widerspruch zu vorliegenden Verordnungen stehen.
- Gerade auch im Falle einer schweren Mangellage resp. einer Angebotslenkung ist eine hohe Verfügbarkeit und Qualität von Daten entscheidend zu deren sicheren, leistungsfähigen und effizienten Bewältigung. Aus Sicht Swissgrid besteht in diesem Bereich nach wie vor Handlungsbedarf in der Energiewirtschaft.

Kostentragungen und Haftungsrisiken

Nach Verständnis von Swissgrid sieht der Ordnungsgeber davon ab, allfällige Kosten der «Bewirtschaftung» der Angebotslenkung im Sinne von Artikel 15a StromVG über die Tarife des Übertragungsnetzes zu wälzen. Dies entspricht der Logik des LVG, auf der diese Verordnung gründet. Die Versorgung mit Elektrizität ist Sache der Energiewirtschaft (Art. 6 Abs. 2 Energiegesetz). Wenn die Energiewirtschaft eine hinreichende Versorgung nicht gewährleisten kann und der Staat die Verantwortung via Inkraftsetzung dieser Verordnung übernimmt, sind in der Regel auch keine Entschädigungen an die Energiewirtschaft geschuldet. In diesem Sinne lehnt Swissgrid auch die Tragung von allfälligen «Folgekosten» für von wirtschaftlichen Interventionsmassnahmen Betroffenen, namentlich auch von anderen Netzbetreibern, Erzeugern und Speicherbetreibern, ab. Sollte die Tragung von Folgekosten für eine vom Bund beschlossene Massnahme trotzdem (d.h. gegen die dem LVG zugrundeliegende Logik) denkbar sein, müsste der Bund diese tragen, weil Swissgrid (und allgemein die Energiewirtschaft) im Falle der Angebotslenkung nur im Auftrag des Bundes handeln.

Diesbezüglich geben wir auch zu bedenken, dass unserer Ansicht nach der Umgang mit Haftungsrisiken und Schäden, die bei einer Inkraftsetzung der Angebotslenkung resp. aus der daraus folgenden allfälligen Verletzung von internationalem Recht oder privatrechtlichen Vereinbarungen mit Akteuren im Ausland entstehen können, unzureichend geklärt sind. Der Bund kann für im Ausland eingereichte Klagen gegenüber der mit der zentralen Bewirtschaftung beauftragten Swissgrid aufgrund der territorial auf die Schweiz beschränkten Hoheit nicht schützen. Klagen von Betroffenen aus dem Ausland dürften sich in aller Regel auf eine ausservertragliche Rechtsgrundlage stützen. Wir beantragen, dass der Bund diese Fragestellungen prüft und für die notwendige Klarheit, Rechtssicherheit und Schadloshaltung von Swissgrid sorgt. **Swissgrid beantragt insbesondere eine Klarstellung, sinnvollerweise in der Verordnung, dass Kosten für Schadenersatzzahlungen aufgrund rechtskräftiger Urteile im Ausland als Folge der Anwendung dieser Verordnung als**

Abgeltungen i.S. von Art. 38 LVG zu betrachten sind.

Beschaffungsrecht (Hinweis im Zusammenhang mit Anhang 1 LVG)

Art. 10 Abs. 4 Bst. a und b des Beschaffungsrechts (BöB) legen fest, dass das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen nicht anwendbar ist, wenn dies für den Schutz und die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird (Bst. a), resp., soweit es zum Schutz der Gesundheit oder des Lebens von Menschen erforderlich ist (Bst. b).

Gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. c LVG stellt die Übertragung und Verteilung von Energie eine «lebenswichtige Dienstleistung» dar, wobei gemäss Art. 32 der Bundesrat in schweren Mangellagen Interventionsmassnahmen ergreifen kann. Eine schwere Mangellage gefährdet die Übertragung und Verteilung von Energie, womit eine lebenswichtige Dienstleistung gemäss LVG gefährdet ist. Die Aufgaben gemäss Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie zur Beseitigung der schweren Mangellage sind notwendig für den Schutz und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie erforderlich zum Schutz der Gesundheit oder des Lebens von Menschen.

Swissgrid geht deshalb davon aus, dass im Falle einer Angebotslenkung nach vorliegender Verordnung, die Kriterien nach Art. 10 Abs. 4 Bst. a und b BöB erfüllt wären. D.h. über die Dauer der Verordnung fände das Beschaffungsrecht keine Anwendung auf Beschaffungen von Swissgrid, die im Zusammenhang mit der Angebotslenkung stehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 6		Was ist mit weiteren thermischen Kraftwerken wie insbesondere Leichtölkraftwerken? Auch diese können steuerbar sein.
Art. 6	<p>1 Die Kraftwerksbetreiber müssen dem SDV zuhanden der nationalen Netzgesellschaft insbesondere folgende Angaben mindestens täglich melden:</p> <p>b. die Energieinhalte der Speicherseen und der Treibstoffreserven;</p>	<p>Abs. 1: Die Meldungen haben mindestens täglich zu erfolgen. Zur Berechnung der Produktionsangaben durch die zentrale Operative Stelle (ZOS; Swissgrid) muss diese mindestens einmal pro Tag die notwendigen Informationen der Kraftwerksbetreiber erhalten. Die ZOS kann täglich mindestens 3 Berechnungen anstossen zur Festlegung der Produktion.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: In der Bestimmung ist zu präzisieren, welche Art von Speicher gemeint sind (Speicherseen, Treibstoffspeicher, Batteriespeicher...). Nach Verständnis von Swissgrid versteht der Verordnungsgeber unter «Speicher» primär die Speicherseen. Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 Bst. b sind zudem die Treibstoffreserven pro (thermisches) Kraftwerk zu melden.</p>
Art. 8		Gemäss der Bestimmung kann Swissgrid technische oder organisatorische Vorschriften erlassen. Gemäss Erläuterungen (S. 8) tut sie dies «zum Vollzug dieser Verordnung» (d.h. im Rahmen ihrer Verantwortung nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung und nicht nach Art. 20 StromVG), wobei es sich «nicht um rechtssetzende Bestimmungen, sondern prozessbedingte Vorschriften...» handelt. Letztere Präzisierung der Erläuterungen ist rechtlich korrekt, schafft jedoch keine Klarheit darüber, welche Verbindlichkeit die von Swissgrid erlassenen Vorschriften entfalten, resp. welche Instanz diese falls erforderlich durchsetzen (verfügen) würde. Alternativ könnte die Missachtung dieser Vorschriften in Art. 26 der Strafbe-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		stimmung nach Art. 49 LVG unterstellt werden. Wir beantragen eine entsprechende Klärung.
Bestimmungen zu nicht anwendbaren Bestimmungen anderer Erlasse Art. 9, 17, 21 und 25	Weitere Bestimmungen, die nicht anwendbar sein sollen, soweit sie im Widerspruch zur zentralen Bewirtschaftung nach dieser Verordnung stehen: <ul style="list-style-type: none"> - Art. 1 Abs. 1 StromVG - Art. 8b Abs. 5 StromVG - Art. 20a Abs. 5 StromVG - Art. 5a Abs. 1 WResV - Art. 5b WResV - <u>Zu Prüfen:</u> Art. 22a WResV 	Die Art. 9, 17, 21 und 25 sind insbesondere hinsichtlich den Änderungen im Rahmen des «Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» (Mantelerlass) zu aktualisieren (bspw. ist der frühere Art. 15a StromVG neu Art. 15c StromVG). Diesbezüglich weisen wir auch daraufhin, dass Art. 18 Abs. 4 WResV ggf. von der Nicht-Anwendbarkeit auszunehmen ist (Abschluss von Vereinbarungen erfolgt vorgelagert). Weitere aufzuhebende Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> - Art. 1 Abs. 1 StromVG: Mit der Angebotslenkung ist der Markt (resp. «wettbewerbsorientierte Elektrizitätsmarkt») aufgehoben. - Art. 8b Abs. 5 StromVG: Analog Art. 18 WResV. - Art. 20a Abs. 5 StromVG: Für die Gewährleistung eines sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes werden auch in der Angebotslenkung Massnahmen gemäss Art. 20a StromVG eingesetzt werden müssen. Aufgrund der Aufhebung des Marktes stellen die dafür vereinbarten Kostentragungsregelungen und die damit verbundene Kostenwälzung auf das Übertragungsnetz gemäss Art. 20a Abs. 5 (insbesondere beim Redispatch oder beim Direkten Eingriff in den Kraftwerkseinsatz) im Rahmen der Angebotslenkung einen Fremdkörper dar. Siehe dazu auch unseren Antrag zu Art. 23 3^{bis} neu, wonach entsprechende Bestimmungen keine Wirkung entfalten sollen. Es wäre zielführend, wenn in der Angebotslenkung unabhängig vom Aktivierungsgrund die elektrische Energie einheitlich entschädigt würde. - Art. 5a Abs. 1 und Art. 5b WResV: Mit Inkrafttreten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Angebotslenkung wird die Wasserkraftreserve hinfällig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 22a WResV: Wir bitten um Prüfung, ob Art. 22a WResV im Falle einer Angebotslenkung als nicht anwendbar zu erklären ist. Swissgrid ist diesbezüglich nicht klar, in welchem Rahmen (Stromreserve?) WKK-Anlagen und Notstromgruppen bei einer Angebotslenkung eingesetzt werden. - <u>Anmerkung</u>: Bestimmungen im Zusammenhang mit Aufgaben der Verteilnetzbetreiber wie bspw. die Grundversorgung hat Swissgrid nicht geprüft. <p>Der guten Ordnung halber erlauben wir uns noch folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 15 Abs. 1 StromVV: Die Inhalte der Bestimmungen von Abs. 1 sind grösstenteils neu in Art. 15c StromVG geregelt oder wurden 2013 durch Entscheide des Bundesgerichts als gesetzes- und verfassungswidrig eingestuft. Per 1. Januar 2026 erfolgt eine «Bereinigung» von Art. 15 Abs. 1 StromVV. - Art. 26 Abs. 1 StromVV hat mit Inkrafttreten des Mantelerlasses keine Rechtsgrundlage mehr (Streichung von Art. 20 Abs. 3 StromVG). Stand 1. Januar 2025 wurde die Verordnungsbestimmung jedoch noch nicht gestrichen. - Art. 11 Abs. 2^{bis} WResV: Wir weisen darauf hin, dass es aus Sicht Treu und Glauben störend wirkt, dass Art. 11 Abs. 2 WResV einen Einsatz der Reservekraftwerke für betriebliche Eigennutzungen «selbst bei einer schweren Mangellage» explizit vorsieht, Verordnungen nach LVG dies aber wieder aufheben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10	<p>3 Die SDV erhalten die Gutschrift bis zum 15. Werktag jeden Monats, welche nach 30 Tagen von der nationalen Netzgesellschaft ausbezahlt wird.</p> <p>4 Sie müssen den Kraftwerksbetreibern die Gutschrift Vergütung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt weiterleiten und innerhalb von 30 Tagen auszahlen.</p>	<p>Aus Art. 10 und den Erläuterungen ergibt sich teils noch nicht, wann die Auszahlungen effektiv vorzunehmen oder anzuzeigen sind. Dies ist in Abs. 3 und 4 zu präzisieren.</p> <p>Wir empfehlen, dass in den Erläuterungen der Zahlungsprozess in einem Zeitstrahl schematisch aufgezeigt wird (vgl. unsere Skizze in der Beilage). Dies hilft dem Verständnis.</p>
Art. 13	<p>1 Die nationale Netzgesellschaft stellt den Bilanzgruppenverantwortlichen bis zum am 15. Werktag nach jedem Monatsabschluss die Kosten der von ihren Endverbraucherinnen und -verbrauchern verbrauchten elektrischen Energie in Rechnung. Sie gewährt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.</p>	<p>Anpassung analog zu Art. 10 Abs. 3.</p> <p>Zudem weisen wir daraufhin, dass aus der Verordnung und den Erläuterungen noch nicht eindeutig hervorkommt, dass die Zahlungen nach den Abs. 2 und 3 gleichzeitig (parallel, nicht seriell) zu den Zahlungen nach Abs. 1 stattfinden. Dies ist in den Erläuterungen zu präzisieren (vgl. auch unseren Hinweis in Art. 10 bzgl. eines Zeitstrahls).</p>
Art. 15	<p>Die Betreiber von Kraftwerken mit einer Leistung von weniger als 10 Megawatt, die ihre Energie direkt vermarkten, werden nach den nach Artikel 10 Absatz 2 berechneten durchschnittlichen Kosten pro kWh vergütet.</p>	<p>In der Angebotslenkung findet keine Vermarktung mehr statt.</p>
Art. 22	<p>2 Davon nicht betroffen sind:</p> <p>b. die Ein- und Ausfuhr von elektrischer Energie im Rahmen von Rechtsgeschäften der nationalen Netzgesellschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Unternehmens, sofern dadurch über die Geltungsdauer der Verordnung die Gesamtbilanz mindestens ausgeglichen bleibt. im Rahmen von Verträgen zwischen der nationalen Netzgesellschaft und ausländischen Übertragungsnetzbetreibern.</p>	<p>Der Antrag schafft Konsistenz zu Art. 23 Abs. 1 Bst. a.</p> <p>Gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. a kann Swissgrid auch geeignete Drittunternehmen bevollmächtigen, Rechtsgeschäfte für die Ein- und Ausfuhr von elektrischer Energie abzuschliessen. Eine solche Bevollmächtigung wäre jedoch sinnlos, wenn Art. 22 Abs. 2 bst. b den Abschluss auf Vereinbarungen zwischen Übertragungsnetzbetreibern beschränken würde. Die Gesamtbilanz über die Geltungsdauer der Verordnung soll dabei mindestens ausgeglichen sein (d.h. keine Nettoexporte, ggf. aber Nettoimporte).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Nach Verständnis von Swissgrid nicht unter «Ein- und Ausfuhr von elektrischer Energie» zu verstehen sind zudem Stromflüsse im Zusammenhang mit Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs inkl. im Ausnahmefall auch ein internationaler Redispach zur Netzrettung.
Art. 22 Abs. 3 und Erläuterungen (S. 13)	<p>3 Die nationale Netzgesellschaft muss die Ein- und Ausfuhr sowie den Transit von elektrischer Energie steuern und überwachen.</p> <p>Auszug aus den Erläuterungen: «Swissgrid überwacht und steuert die Ein- und Ausfuhr von elektrischer Energie über die Einschränkung der Net Transfer Capacity (NTC).»</p>	<p>Die Einschränkung der Net Transfer Capacity ist Stand heute die einzige Möglichkeit, wie Swissgrid die Ein- und Ausfuhr steuern kann. Swissgrid verfügt über keine steuerbaren Elemente (bspw. Phasenschieber) an den Grenzen.</p> <p>Ein- und Ausfuhrbeschränkungen stehen zudem nicht nur «im Spannungsverhältnis» (vgl. Erläuterungen S. 17) zu Art. XI GATT, sondern sind im Widerspruch dazu, ebenso zu Art. 13 des Freihandelsabkommens Schweiz – EU oder dem EU-Recht, welches via Stromabkommen übernommen würde. Bei einer Umsetzung wäre auch Art. 20a StromVG nicht anwendbar, da dieser nur Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes umfasst, nicht aber die Versorgungssicherheit.</p> <p>Weiter stellt sich die Frage, ob die Kompetenz für Ein- und Ausfuhrbeschränkungen mit potentiell grossen Konsequenzen für Betroffene in Art. 31 Abs. 2 LVG i.V. mit Art. 22 der Verordnung eine hinreichende gesetzliche Grundlage haben. Unser Ansicht nach bedürfte es im Lichte der Tragweite für Betroffene einer spezifischen Regelung auf Gesetzesebene (d.h. im LVG).</p>
Art. 23 3 ^{bis} neu	3^{bis} Bestimmungen aus Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb nach Artikel 8 und Artikel 20 StromVG, welche mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, entfalten keine Wirkung.	Die bisherigen Bestimmungen in Art. 23 befassen sich primär mit Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit der physischen Lieferung von elektrischer Energie. Bisher fehlt jedoch eine entsprechende Bestimmung im Hinblick auf Vereinba-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>rungen der Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb (bspw. die Betriebsvereinbarung, den Bilanzgruppenvertrag oder die SDL-Verträge). Auch diese haben keine Wirkung zu entfalten, soweit sie im Widerspruch zu vorliegender Verordnung stehen.</p>